ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

An das Lizenzamt der Gemeinde Aldein Dorf 11 39040 Aldein (BZ)

Ansuchen um Bewilligung¹

Der/Die Unterfertigte										
geboren in am							am			
woł	wohnhaft in									
Stra	Straße/Platz Nr.									
Tel.	Tel. Nr. / Mobiltel.Nr.									
ges	gesetzlicher Vertreter von²									
Str.	Str.Nr/Mw.St.Nr.									
	·									
	ERSUCHT									
	um die Ausstellung	g eir	ner Bewilligung	g fü	r die öffentliche Ve	ran	staltung mit folgender			
					ichnung:					
	ku	rze	Beschreibung	der	öffentlichen Verar	ısta	iltung			
UND ERKLÄRT ZU DIESEM ZWECKE										
1. Art der öffentlichen Veranstaltung:										
	Wiesenfest		Konzert		Musik mit DJ		Sportveranstaltung			
	Theateraufführung		Ausstellung		Tanzveranstaltung		anderes			

¹ Für öffentliche Veranstaltungen, die sich von jenen gemäß Art. 2, Abs. 2-bis des LG Nr. 13/1992 unterscheiden, das heißt für öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 500 Gästen oder die nach 3.00 Uhr enden oder die nicht im Inneren von Einrichtungen abgehalten werden, für welche die Eignung festgestellt worden ist.

² Nur auszufüllen, wenn das Ansuchen um Bewilligung einer öffentlichen Veranstaltung von einem Verein, einer Körperschaft, Gesellschaft gestellt wird.

	Ort, an dem die öffentliche Veranstaltung stattfindet und Art und Weise, in der die entliche Veranstaltung durchgeführt wird:								
Bez	zeichnung des Ortes								
Stra	aße/Platz/Ortschaft								
a) i	m Inneren								
	eines Veranstaltungs- oder Unterhaltungslokals mit festgestellter Eignung								
	für die höchstzulässige Anzahl von Nr. Personen								
	Angabe der Bezeichnung des Veranstaltungs- oder Unterhaltungslokals								
	eines Lokals, das für eine öffentliche Veranstaltung verwendet werden soll, aber für das die Eignung nicht festgestellt worden ist $^{\rm 3}$								
	Angabe der Bezeichnung des Lokals								
L \:	us Fusion								
ы	m Freien								
	an einem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsort auf m² Privatgrund								
	an einem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsort auf m² öffentlichem Grund								
	der öffentliche Grund wird besetzt mit⁴:								
c) A	Angaben zur Art und Weise, in der die öffentliche Veranstaltung stattfindet								
	es werden Sitzplätze zur Verfügung gestellt								
	mit Verwendung von Ständen und/oder Buden								
	mit Verwendung von Speisen und Getränken								
	mit Verkaufstätigkeit								
	es werden lärmerzeugende Anlagen eingesetzt oder es erfolgt eine beträchtliche Lärmeinwirkung auf die Umgebung (z.B. Musik, Gesangsdarbietungen oder Verwendung von Anlagen, die ganz allgemein Lärm erzeugen)								
	mit Installation einer Elektroanlage								
	mit Installation einer Gasanlage								
	mit Installation einer Zeltstruktur								
	mit Installation von Planen oder Flugdächern als Überdachung für das Publikum								
	mit Installation von Tribünen, Hauptbühnen und anderen Strukturen (wie z.B. Masten von Licht- und Lautsprecheranlagen, abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper Lautsprecheranlagen, Maibäumen und Ähnliches)								
	mit Installation von aufblasbaren Hüpfburgen, Trampolinen und ähnlichen								

³ Es sind, je nach Art der öffentlichen Veranstaltung, die entsprechend geltenden Bestimmungen und im Besonderen die Vorgaben des DLH Nr. 1/2017 zu beachten

⁴ Es ist anzugeben, womit der öffentliche Grund besetzt wird, z.B. mit Stühlen, mit Tischen, mit einer Bühne usw.

Wanderdarbietungen													
Anzahl der Sanitäranlagen										Nr.			
voraussichtliche Besucheranzahl:								Nr.					
Zu	Zugänglichkeit:												
	zu mit öffentlichen Verkehrsmitteln			□ Zubringerdienst □ Privatfa (shuttle)						ahegelegene arkgelgenheit			
3. I	3. Datum und Zeitraum der öffentlichen Veranstaltung:												
Da	Datum			rzeit Beginn				Uhrzeit Ende					
Datum			Uhrzeit Beginn				Uhrzeit Ende		•				
Da	Datum			rzeit Beginn	Į			Uhrzeit Ende		•			
4. I	Erste-Hilfe-D	Dienst und Sanit	äts	dienst:									
	□ Erste-Hilfe-Dienst⁵ □ Sanitätsdienst, bei mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Personen und entsprechender Risikoberechnung der öffentlichen Veranstaltung ⁶												
5. Brandschutzdienst:													
	□ Brandkontrolldienst ⁷			geeignetes Personal Nr.		□ Brandsicherhei			rheit	swa	che	3	
6. <u>I</u>	6. Notwendige Bescheinigungen ⁹ und Erklärungen über die installierten Strukturen und												

Ausstattungen gemäß dem vorhergehenden Punkt 2, Buchst. c):

In öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungslokalen und -orten muss ein Erste-Hilfe-Dienst gewährleistet sein. In jedem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungslokal oder -ort muss ständig ein entsprechend ausgestatteter und von der Gesundheitsbehörde genehmigter Erste-Hilfe-Kasten bereitgehalten werden.

⁶ Es ist die Tabelle für die Risikoberechnung beizulegen (Art. 101 des DLH Nr. 1/2017)

Bei öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungslokalen und -orten, für welche die obligatorische Brandsicherheitswache der Feuerwehr nicht vorgeschrieben ist, muss der Betreiber auf jeden Fall gewährleisten, dass während der Tätigkeit geeignetes Personal anwesend ist, um im Brandfall Erstmaßnahmen ergreifen zu können. Der Brandkontrolldienst muss von mindestens zwei Personen gewährleistet sein, die eine Befähigung gemäß den geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen besitzen. Bei öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten und Arealen im Freien, wo gelegentlich Veranstaltungen oder Unterhaltungen mit einem Besucherstrom von mehr als 5.000 Personen stattfinden, muss der Dienst von mindestens vier Personen gewährleistet sein. Für alle öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsorte, unabhängig vom Fassungsvermögen, und für öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungslokale mit einem Fassungsvermögen von bis zu hundert Personen können Personen mit dem Dienst betraut werden, welche den Brandschutzkurs für niedriges Risiko besucht haben. Für den Dienst in Veranstaltungs- und Unterhaltungslokalen mit einem Fassungsvermögen von über 100 Personen muss der Besuch des Brandschutzkurses für mittleres Risiko nachgewiesen werden.

Die Brandsicherheitswache der Feuerwehr, deren Kosten zu Lasten des Inhabers gehen, ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung oder Unterhaltung vorgeschrieben, wenn die Tätigkeit an folgenden Orten stattfindet: Zeltstrukturen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen; Theaterhäuser mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen und Freilichttheater mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Plätzen; Säle mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Plätzen, in welchen Konferenzen, Konzerte und Ähnliches dargeboten wird; Sportanlagen im Freien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Plätzen, auch wenn diese gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden; Gebäude und Räumlichkeiten mit einer Bruttofläche von mehr als 2.000 m², in welchen auch nur gelegentlich Ausstellungen oder Schaustellungen abgehalten werden; Messen und Messegelände mit einer Bruttofläche von mehr als 4.000 m², falls überdacht, und 10.000 m², falls im Freien untergebracht; Lokale mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.500 Personen, in welchen Tanzunterhaltungen stattfinden; öffentliche oder öffentlich zugängliche Orte und Areale im Freien, wo gelegentlich Veranstaltungen oder Unterhaltungen mit einem Besucherstrom von mehr als 10.000 Personen stattfinden. Die Brandsicherheitswache kann vom Techniker, auf Hinweis der örtlich zuständigen Feuerwehr, auch für öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungstätigkeiten an Orten mit weniger Fassungsvermögen oder Fläche als hier angegeben vorgeschrieben werden, falls dies aufgrund des Standorts, der Begebenheiten des Geländes oder anderer einschneidender Umstände im Interesse der öffentlichen Sicherheit unentbehrlich ist.

⁹ Die Bescheinigungen und Erklärungen sind von einer befähigten Person zu verfassen d.h. von einem qualifizierten Handwerker im Sinne des LG Nr. 1/2008 "Handwerksordnung", in geltender Fassung, und der entsprechenden Durchführungsverordnung oder von einem im Berufsverzeichnis eingetragenen Freiberufler.

Elektroanlage

 Erklärung über die fachgerechte Installation und Erdung der Elektroanlage sowie über die fachgerechte Installation der Heizungsanlage und der Notlichtanlage am Veranstaltungsort, in der Zeltstruktur, auf der Tribüne und längs der Fluchtwege. Jeder Stand muss zusätzlich mit Notlicht ausgestattet sein. Keine Notbeleuchtung ist erforderlich bei Veranstaltungen, die ausschließlich bei Tageslicht stattfinden;

□ Gasanlage

Erklärung über die fachgerechte Installation der Gasanlage

□ Zeltstruktur

- jährliche statische Bauabnahme der gesamten Zeltstruktur
- Bescheinigung über die Homologierung der Zeltplane, dessen Brandverhaltensklasse nach den italienischen oder europäischen technischen Normen zertifiziert sein muss
- Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Zeltstruktur unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma,
- wird die Zeltstruktur mit Stoffen, Girlanden oder Ähnlichem ausgekleidet, Homologierungszertifikat, welches bescheinigt, dass die verwendeten Dekorationsmaterialien schwer entflammbar sind,

□ Planen oder Flugdächer als Überdachung für das Publikum

 Erklärung über den fachgerechten Aufbau von Planen oder Flugdächern, die als Überdachung für das Publikum errichtet wurden

Tribünen, Hauptbühnen und andere Strukturen

(wie z.B. Masten von Licht- und Lautsprecheranlagen, abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen, Maibäumen und Ähnliches)

- jährliche statische Bauabnahme der Tribüne gemäß Ministerialdekret vom 14. Jänner 2008, in geltender Fassung, mit Angabe der Nutzlast von mindestens 500 kg/m² oder, bei festen Sitzplätzen, von mindestens 400 kg/m²
- Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Tribüne unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma
- Erklärung über den fachgerechten Aufbau und die fachgerechte Erdung der Hauptbühne, einschließlich der Masten für Licht- und Lautsprecheranlagen, sowie eventueller anderer Strukturen unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma
- statische Abnahme der Befestigungssysteme für abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen und Ähnliches, gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51. Die statische Abnahme ist nicht erforderlich, wenn alle einwirkenden Lasten < 0,20 kN bzw. die Gewichte < 20 kg sind. In diesem Falle muss aber trotzdem eine Bestätigung über die fachgerechte Anbringung vorgelegt werden,

Installation von aufblasbaren Hüpfburgen, Trampolinen und ähnlichen Wanderdarbietungen

- Erklärung im Besitz der Betriebslizenz für Wanderdarbietungen zu sein
- Erklärung, dass die Gerätschaften mit der Kennnummer gemäß DLH Nr. 1848/2010 oder gemäß MD vom 18.05.2007 versehen sind, die bestätigt, dass die genannten

Einrichtungen abgenommen worden sind

 Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Gerätschaften gemäß MD vom 18.05.2007

7. And	lere Erklärungen							
Der/Di	e Antragsteller/in erklärt:							
•	nicht mit rechtskräftigem Urteil zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren, wegen eines nicht fahrlässig begangenen Deliktes verurteilt worden zu sein bzw. die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte erlangt zu haben;							
•	keiner vorbeugenden Maßnahme gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, in geltender Fassung, unterworfen zu sein oder zu Gewohnheits-, gewerbsmäßigen oder Hangverbrechern erklärt worden zu sein;							
	□ nicht verurteilt worden zu sein	□ verurteilt worden zu sein						
•	wegen eines Gewaltverbrechens geg Erpressung oder Menschenraubes, weg	and des Staates oder die öffentliche Ordnung, gen Personen, wegen Diebstahls, Raubes, gen Widerstandes oder Tätlichkeiten gegen die das gegen die öffentliche Moral verstößt oder ing mit verbotenen Glücksspielen;						
	 dass gegen ihn kein Konkurs eröffnet worden ist 	 dass gegen ihn ein Konkurs eröffnet worden ist 						
•	Bevollmächtigter bei der Veranstaltung a Gesetz, die entsprechende Durchführung	end zu sein oder dass ein entsprechend anwesend ist und darauf zu achten, dass dieses ngsverordnung sowie allfällige aufgrund dieses erden und im Besonderen Personen, die das ht haben, den Zutritt zu verwehren;						
•	für die Bereitstellung eines angemesser tragen und einer Verschmutzung der Umv	nen Ordnungs- und Rettungsdienstes Sorge zu welt vorzubeugen;						
•		enen und die beweglichen Gerätschaften, wie von einem befähigten Techniker gemäß den assen; ¹⁰						
•		nstaltung mit Verabreichung von Speisen und gende Tage überschreitet, die Zustellung zur er vorgenommen zu haben.						
•		sgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17, dass die tzungen gegeben sind, die von den geltenden er Veranstaltung vorgesehen sind.						
•	von unwahren Meldungen bewusst sowie	gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445/2000 im Falle e, dass bei Feststellung fehlender Anforderungen ung das Verbot der Fortführung der Veranstaltung						

10 Dies gilt für Hüpfburgen, Trampoline und ähnlichen Wanderdarbietungen im Sinne des MD vom 18.05.2007

Unterschrift

Ort und Datum